

# **Satzung des Vereins**

## **Angelsportvereinigung 1934 Frankfurt (Main) e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen: "Angelsportvereinigung 1934 Frankfurt (Main)"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein hat den Zweck, durch den Zusammenschluss gleichgesinnter Angler die Fischerei zu pflegen und zu fördern. Er setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Bewältigung von Umweltproblemen ein; ein Beitrag zur Erhaltung der Volksgesundheit. Er ist ein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur ausgerichteter Verein, der seinen Mitgliedern ein waidgerechtes Angeln ermöglicht.
4. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; auch darf keine Person durch Ausgaben die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
2. Aufnahmevoraussetzung für einen volljährigen Bewerber ist die bestandene staatliche Fischereiprüfung in Deutschland. In Einzelfällen kann von dieser Aufnahmevoraussetzung abgesehen werden, soweit dies den Interessen des Vereins dient.
3. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich einzureichen, unter Beifügung einer Empfehlung durch ein Mitglied. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich ohne Angaben von Gründen mitgeteilt.
4. Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten, in denen der Bewerber alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds hat, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts. Über die endgültige Aufnahme des neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Soweit der Bewerber nicht endgültig Mitglied wird, erhält er 50 % der Aufnahmegebühr zurückbezahlt.

Satzung des Vereins  
Angelsportvereinigung 1934 Frankfurt (Main) e.V.

5. Ein Mitglied kann eine passive Mitgliedschaft beantragen, während dieser Zeit ruht das Fischereirecht im Verein. Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.
6. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod des Mitglieds durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

#### **§ 4 Austritt**

1. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
2. Mitglieder die aus dem Verein ausscheiden haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) den Bestrebungen und der Satzung des Vereins, den Beschlüssen oder Anordnungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt, diese missachtet oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat;
  - b) den Organen des Vereins wissentlich unwahre Angaben gemacht hat;
  - c) sich des Fischrevells oder anderer rechtswidrige Handlungen an Fischgewässern schuldig gemacht hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Satzung des Vereins  
Angelsportvereinigung 1934 Frankfurt (Main) e.V.

3. Wird ein Mitglied wegen eines groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen nicht sofort ausgeschlossen, ist ihm durch den Vorstand ein Verweis zu erteilen. Ein Verweis soll auch erteilt werden, wenn nicht grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen wird, jedoch ein nicht geringfügiger Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt. Bei einem lediglich geringfügigen Verstoß gegen die Vereinsinteressen soll eine Ermahnung ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausspruch eines Verweises ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand hierzu zu äußern. Hat ein Mitglied dreimal einen Verweis erhalten, so ist es vom Verein auszuschließen. Jeder Verweis bedarf der Schriftform und ist mit Gründen zu versehen. Ein Verweis gilt nach Ablauf von drei Jahren nach Ausspruch als verjährt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 31. März des laufenden Jahres zu leisten.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstands,
  - Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Feststellung des Haushaltsplans,
  - Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und/oder einer Beitragsordnung, sowie der Aufnahmegebühr
  - Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.
2. Mitgliederversammlungen sind vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden, einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangen oder das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert. Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Einberufung kann durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Vereins erfolgen. Die Einladung erfolgt jeweils unter Angabe der Tagesordnung.

Satzung des Vereins  
Angelsportvereinigung 1934 Frankfurt (Main) e.V.

Im Falle der schriftlichen Einladung wird die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Im Falle der Einberufung durch Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Vereins wird die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Hochladung der Einladung auf die Internetseite folgenden Tag. Im Falle der Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Vereins, soll unmittelbar nach deren Hochladen, eine E-Mail an die Mitglieder geschickt werden, die über die Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite informiert. Die Verschickung dieser Info-E-Mail ist jedoch keine Voraussetzung für die ordentliche Einberufung durch Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Vereins.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten oder zweiten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende des Vorstands oder bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende des Vorstands oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Jedes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
7. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist unverzüglich nach der Mitgliederversammlung zu erstellen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen zwei Wochen erhoben werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens zwölf Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig. Zum ersten und zweiten Vorsitzenden kann gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat, die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Satzung des Vereins  
Angelsportvereinigung 1934 Frankfurt (Main) e.V.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden des Vorstands vertreten, sie sind berechtigt einzeln zu vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
  - Umsetzung des Haushaltsplans.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder in Textform (z.B. E-Mail) einberufen werden. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Eilbedürftigkeit, kann eine Beschlussfassung auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erteilen. In diesem Fall ist ebenfalls eine Niederschrift zu erstellen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Satzung des Vereins  
Angelsportvereinigung 1934 Frankfurt (Main) e.V.

**§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer für die Dauer von mindestens einem Jahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Kassenunterlagen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung stehen, die Kassenprüfer sind berechtigt in alle notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen.
2. Die Kassenprüfer erstellen für die Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht der zu unterzeichnen ist. Die Kassenprüfer stellen auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung bzw. nicht Entlastung des Kassenwarts.


**§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Soweit kein anderer Beschluss ergeht, wird der im Amt befindliche erste Vorsitzende des Vorstands zum Liquidator bestimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rodenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 06.09. 2015 beschlossen.



Thomas Löffler  
1. Vorsitzender



Ulrich Saelter  
1. Schriftführer